

# RS Vwgh 2000/11/29 95/13/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen ist es nicht ausschlaggebend, ob die repräsentative Veranlassung von Bewirtungsvorgängen deutlich in den Hintergrund tritt, sondern es kommt einzig darauf an, ob dem Abgabepflichtigen der Nachweis gelingt, dass die Bewirtung der Werbung gedient hat und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995130026.X02

## Im RIS seit

12.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)